

Satzung
über die Verleihung des Integrationspreises
der Stadt Freiburg i. Br.

vom 15. Juni 2021

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 15.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Preises

Zur Würdigung von lokalem Engagement für die Integration und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte verleiht die Stadt Freiburg einen Integrationspreis. Der Name lautet "Freiburger Integrationspreis - Für eine offene Stadt". Mit dem Preis ehrt die Stadt Freiburg Einzelpersonen, Organisationen, Unternehmen, Schulprojekte und Initiativen, die mit ihrem Engagement einen bedeutenden Beitrag zur Umsetzung der integrationspolitischen Leitziele des am 29.09.2020 vom Gemeinderat der Stadt Freiburg beschlossenen „Leitbild Migration und Integration der Stadtgesellschaft Freiburg“ leisten oder sich mit ihrem Engagement auf der Grundlage der am 26.09.2000 vom Gemeinderat der Stadt Freiburg beschlossenen Resolution "Für eine offene Stadt - gegen Fremdenhass und Rassenwahn" für Vielfalt und eine offene Stadtgesellschaft einsetzen und sich damit in herausragender und vorbildlicher Weise in diesem Bereich verdient gemacht haben.

§ 2

Dotierung Hauptpreis

- (1) Der Hauptpreis ist mit 4.000,00 EUR dotiert. Es bleibt der Juryentscheidung vorbehalten, den Preis gegebenenfalls zu teilen.
- (2) Das Preisgeld soll sich aus Spenden zusammensetzen, die für diesen Zweck eingeworben werden. Soweit die Summe der Spenden das in Abs. 1 genannte Preisgeld übersteigt, erhöht sich das Preisgeld entsprechend.

§ 3

Sonderpreis für Unternehmen und Betriebe

Der Jury bleibt vorbehalten, einen nicht dotierten Sonderpreis an Unternehmen und Betriebe zu verleihen.

§ 4

Vergabe

- (1) Der Integrationspreis wird durch die Stadt Freiburg verliehen.
- (2) Der Preis wird in der Regel jährlich vergeben.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Integrationspreises besteht nicht.

§ 5

Vergabekriterien

- (1) Der Hauptpreis kann an Einzelpersonen, Initiativen, Vereine, Träger_innen, Einrichtungen, Organisationen, Verbände und Schulprojekte verliehen werden, deren Wirkungskreis in der Stadt Freiburg liegt.
- (2) Der Sonderpreis kann an Unternehmen und Betriebe verliehen werden, deren Wirkungskreis in der Stadt Freiburg liegt.
- (3) Preiswürdig sind Aktivitäten, Initiativen, Maßnahmen und Projekte, die sich in besonderer Weise in der Umsetzung der integrationspolitischen Leitziele des „Leitbildes Migration und Integration der Stadtgesellschaft Freiburg“ verdient machen.

§ 6

Auslobung

- (1) Der Preis wird öffentlich ausgelobt.
- (2) Die Auslobung erfolgt unter Angabe der Bewerbungsfrist. Anträge, die nach der Bewerbungsfrist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind alle Einwohner_innen der Stadt Freiburg, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eigenbewerbungen sind möglich.

- (4) Grundlage der Bewerbung ist der Bewerbungsbogen des Freiburger Integrationspreises "Für eine offene Stadt", der vollständig ausgefüllt vorliegen muss.

§ 7

Zusammensetzung der Jury

- (1) Über die Zuerkennung des Preises entscheidet eine Jury, der folgende Mitglieder angehören:
- als Vorsitzende_r der Jury: Der/die Oberbürgermeister_in bzw. in dessen Vertretung
 - der/die Bürgermeister_in für Kultur, Integration, Soziales und Senioren,
 - je ein_e Vertreter_in der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen/Gruppierungen,
 - drei Vertreter_innen des Migrant_innenbeirats der Stadt Freiburg.
- (2) Die Mitglieder der Jury sind ehrenamtlich tätig. Sie sind unabhängig und an keine Weisung gebunden.
- (3) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Befangenheit gelten sinngemäß.

§ 8

Entscheidungsfindung

- (1) Die Jurysitzung wird von der Stadtverwaltung einberufen.
- (2) Die Jury entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende der Jury.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Integrationspreises der Stadt Freiburg i.Br. vom 24. Juli 2012 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Freiburg i. Br. vom 2.7.2021.